

Absenzen/Dispensationen

1. Grundsätzliches bei Schulversäumnissen

Gemäss §22 des Volksschulgesetzes darf kein Kind ohne wichtigen Grund dem Unterricht fernbleiben.

2. Absenzen

Bleibt ein Kind aus nicht voraussehbaren Gründen dem Unterricht fern, soll dies der Lehrperson so bald als möglich gemeldet werden. Spätestens bei Unterrichtsbeginn wird eine Mitteilung erwartet.

Gründe für Absenzen:

- Krankheit oder Unfall
- Aussergewöhnliche Anlässe oder Ereignisse im persönlichen Umfeld der Schüler
- Aussergewöhnlicher Förderbedarf von besonderen künstlerischen und sportlichen Begabungen.
- Schnuppertage
- Bezug von Jokertagen (siehe Punkt 5)

Nicht als wichtige Gründe gelten u.a.:

- Bereits gebuchte Ferienwohnungen oder Reisen, günstigere Flugpreise
- Wiederkehrende Ferienverlängerungen

3. Dispensationen

Für alle voraussehbaren Absenzen ist ein schriftliches Dispensationsgesuch notwendig. Das Gesuch ist mindestens 6 Wochen zum Voraus, zwingende Ausnahmen vorbehalten, der zuständigen Stelle einzureichen. Das Gesuch muss Namen und Klasse des Kindes, Namen der Klassenlehrperson, die genaue Dauer und die Begründung.

Für die erste Woche nach den Sommerferien werden grundsätzlich keine Dispensationen bewilligt.

Zuständige Stellen:

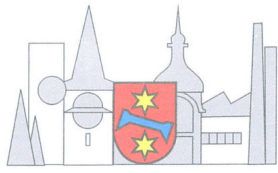
- Jokertage → Klassenlehrperson
- Schnuppertage → Klassenlehrperson
- Alle weiteren Dispensationen → Schulleitung

Vorgehen bei Dispensationen:

1. Gesuch Dispensation wird an Schulleitung eingereicht
2. Die Schulleitung nimmt mit der Lehrperson Kontakt auf (Einschätzung der Situation, Leistung, Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten)
3. a) Gemeinsame Besprechung innerhalb der Schulleitung
b) eventuell Nachfrage bei den Eltern
c) Gesuch wird in der Schulleitungskonferenz besprochen und entschieden (gemäss Kriterien Kanton)
4. Verfügung durch die Schulleitung

4. Versäumter Schulstoff

Die Erziehungsberechtigten tragen die Verantwortung, dass ihre Kinder den verpassten Schulstoff nachholen.



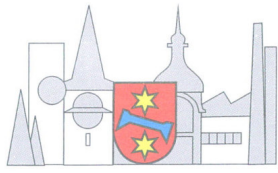
Schulleitung Gerlafingen

5. Jokertage

Die Schüler können dem Unterricht während zweier Tage pro Schuljahr ohne Angabe von Gründen fernbleiben. Die Eltern teilen den Bezug von Jokertagen wenn möglich frühzeitig der Klassenlehrperson schriftlich mit (idealerweise per KLAPP, alternativ per E-Mail oder Brief).

Während den folgenden Tagen können grundsätzlich keine Jokertage bezogen werden:

- Erste Woche des Schuljahres
- Schulanlässe
- Sportanlässe
- Projekt-, Lager- und Schnupperwochen
- Offizielle Prüfungstage (Orientierungs- und Vergleichsarbeiten, Leistungstests)



Schulleitung Gerlafingen

Internes Vorgehen

Jokertage werden, sofern noch vorhanden, bei bewilligten Dispensationen angerechnet.

Die Verantwortung für die Jokertage und Schnuppertage liegt bei der Klassenlehrperson, alle anderen Dispensationen bei der Schulleitung.

Für Dispensationen schreiben die Eltern jeweils ein gut begründetes Gesuch an die Schulleitung.

Wenn die Frist von 6 Wochen nicht eingehalten wird und die Dispensation abgelehnt wird, dann wird der allfälligen Beschwerde die aufschiebende Wirkung entzogen, aufgrund des Termindrucks.

Absprachen im Kreis

Die Schulleitung der Kreisoberstufe Gerlafingen und Schulleitung Rechterswil/Obergerlafingen nehmen bei Gesuchen von Familien aus Rechterswil oder Obergerlafingen miteinander Kontakt auf.

- Gemeinsame Absprache, wenn beide Schulen betroffen sind (SuS Prim/KOG).
- Für alle Schulleiter des Kreises besteht die Möglichkeit auf gegenseitige Information an der SLK-Kreis über behandelte Gesuche zwecks Eichung der Dispensationspraxis.

Schnuppern

An der KOG werden zwei Arten von Schnuppern unterschieden:

1. Schnuppern im Berufswahlprozess
An der KOG werden den SchülerInnen in der 8. Klasse fünf Tage zum Schnuppern für den Berufswahlprozess während der Unterrichtszeit zur Verfügung gestellt. Die restliche Schnupperzeit findet in den Schulferien statt.
2. Schnuppern im Bewerbungsprozess
Geht es bei SchülerInnen konkret um eine Lehrstelle, so ist ihnen die dafür benötigte Zeit zu gewähren.